

Landrechts. Freiburg 1937, Waibel; XII, 137 S. Die Arbeit verrät eine tüchtige rechts- und geschichtswissenschaftliche Schulung. Die kurz gekennzeichneten und gewerteten Quellen sind erschöpfend herangezogen; auf der notwendigen Verschiedenheit ihrer Behandlung beruht die Einteilung der Arbeit, in der nach einer knappen Überschau über die Gesamtentwicklung einleitend zunächst der Gegenstand der Übereignung, der Übertragungsort sowie einige Einzelfragen erörtert sind. Im ersten, der Entwicklung bis zur Mitte des 15. Jh.s gewidmeten Teile werden aus der sehr sorgfältigen Prüfung sowohl der Urkundenformulare als auch der damit nicht immer zusammenfallenden tatsächlichen Rechtsentwicklung 3. T. neue Erkenntnisse über die einzelnen Glieder des Übereignungsgeschäfts gewonnen. Durchaus überzeugend sind auch die Ausführungen über die Sicherung des Erwerbes, insbesondere über den nicht eindeutig zu bestimmenden Inhalt des Wortes „fertigen“. Beachtlich ist die Feststellung, daß die im 13. Jh. eindringenden Formeln des römischen Rechts nicht auch das zugrunde liegende Rechtsgeschäft geändert haben, sondern dem Bemühen der geistlichen Urkundenschrreiber entsprachen, außer den Forderungen des Volksrechts auch denen des römischen Rechts gerecht zu werden. Der wesentlich kürzere zweite Teil beruht auf dem umfangreichen Stadtbücherbestande und dem neuen Stadtrecht Freiburgs; die Entwicklung ist auch in ihm klar herausgearbeitet.

Babelsberg.

H. Kleinau.

Franz Gescher, Aus der Frühzeit der erzbischöflichen Generalvikare von Köln (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein 130, 1937, 1—21). Derselbe, Um die älteste Sakung des erzbischöflichen Offizialats von Köln (um 1320) (ebd. 131, 1937, 24—62). Derselbe, Um die Frühzeit des Landdekanats in der Erzdiözese Köln (Festschrift Ulrich Stuß: Kirchenrechtliche Abhandlungen 117/118, Stuttgart 1938, 120—188). Die drei Arbeiten bieten Beiträge zur Verfassungs-geschichte des Kölner Erzbistums im Mittelalter. Im 1. Aufsatz hält G. in Auseinandersetzung mit E. von Kienitz seine bereits frühere Ansicht aufrecht, daß es das Amt des Generalvikars als selbständig neben dem Erzbischof stehende eigene Behörde in Köln erst seit 1390 gibt. Die vorher auftretenden vicarii generales sind nur die vices gerentes des abwesenden Erzbischofs, aber keine Generalvikare als selbständige Behörde. Der zweite Aufsatz bringt eine Neuedition des ältesten bislang nachweisbaren Offizialatsstatuts auf deutschem Boden nach einer neu aufgefundenen Überlieferung, einer guten Handschrift des Xantener Stiftsarchivs. Als Verf. dieses Statuts, das G. bereits vor 13 Jahren nach einer schlechteren Überlieferung herausgegeben hatte, kann G. den vom 3. Februar 1311 bis zum 23. Februar 1323 als Offizial des Kölner